

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 33.

Marienwerder, den 18. August

1897.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kampf Annalen XXI S. 339) bestimmt in Art. 4, daß die Waffen gegen keinen schon auf der Flucht befindlichen Freveler zu gebrauchen sind.

Mehrzahl vorgekommene Fälle, in denen fliehende Freveler während der Flucht Deckung gesucht und, sich plötzlich gegen die sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht und diese getötet oder schwer verletzt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schußwaffen, welche es den Frevelern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht angängig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauches der Waffen gegen fliehende Freveler noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ferner erscheint es mir zweckmäßig, die in Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen.

Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 der selben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontraventienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erforderlich.“

In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Freveler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Freveler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nicht-ablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen

berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Sieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.“

Die Königliche Regierung wolle die Königlichen Forstbeamten des dortigen Bezirkes hiervon in Kenntniß setzen und mit entsprechender Anweisung versehen, auch dafür Sorge tragen, daß die Abänderung der Vorschriften der Instruktion in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 14. Juli 1897.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez. von Hammerstein.

An sämtliche Königlichen Regierungen (erel. Amtsh).

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

2) **Bekanntmachung.**  
Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblattbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge des Antrages des Kreises Strasburg die neu erbaute Kreis-Chaussee von Bahnhof Jablonowo über Pieczewo, Hochheim und Goral bis zum Königlichen Forstrevier Wilhelmsberg von mir als solche Kunststraße anerkannt worden ist, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 28. Juli 1897.

Der Ober-Präsident.

3) **Bekanntmachung.**  
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hackert in Okonin zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Okonin,

Ausgegeben in Marienwerder am 19. August 1897.

M a r k t - u n d  
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

4)

Nro.	Name der Städte.	I. Markt:																							
		Weizen			Roggen			Gerste			Häfer														
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering												
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S												
1	Christburg	—	—	—	—	11	17	—	—	—	—	—	12	40											
2	Culm	16	02	—	—	11	46	—	—	13	—	—	13	50											
3	Dt. Eylau	—	15	87	—	—	11	30	—	—	11	56	12	11	60										
4	Dt. Krone	—	—	—	—	11	75	—	11	50	12	86	12	13	15										
5	Flatow	—	—	13	50	—	—	10	89	—	—	13	73	12	69										
6	Graudenz	15	52	15	18	—	11	22	10	91	—	10	70	—	12	20									
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	11	54	—	—	—	—	—	12	57									
8	Köniz	16	02	15	93	15	76	11	28	11	23	11	14	12	31	12	13	63							
9	Löbau	—	—	—	—	—	11	04	—	—	—	12	56	—	13	05									
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	11	77	—	—	—	12	86	—	12	80									
11	Marienwerder	16	75	—	—	—	11	62	—	—	—	12	40	—	14	27									
12	Mewe	14	50	—	13	50	12	—	—	11	50	—	—	—	—	13									
13	Neumark	—	—	16	—	—	—	—	11	50	—	—	12	—	—	13									
14	Riesenburg	16	04	—	—	—	11	42	—	—	—	12	05	—	12	13									
15	Rosenberg	—	—	15	65	—	—	—	11	75	—	—	12	50	—	12									
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—	—	14	20								
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	14	75	—	—									
18	Strasburg	15	45	—	—	—	11	24	10	69	—	13	17	12	03	13	62	13							
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
20	Thorn	15	61	—	—	—	11	01	—	—	11	—	—	—	—	—	—								
21	Tuchel	—	—	—	—	—	11	18	10	95	10	79	11	19	10	92	10	71							
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
	Summa	125	91	92	13	29	26	136	99	137	68	44	93	134	17	99	62	34	98	150	15	108	53	32	58
	Durchschnittspreis	15	74	15	35	14	63	11	42	11	46	11	23	12	19	12	45	11	66	12	51	12	06	10	86

Kreises Graudenz, an Stelle des aus dem Kreise ver-  
zogenen Gutsbesitzers Woggon in Marienwerder zur öffent-  
lichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1897.

Der Ober-Präsident.

**5) Bekanntmachung.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom  
3. Juli d. Js. — Amtsblatt Nr. 28 Seite 244 —  
bringe ich hierdurch die erfolgte Ernennung des Guts-  
pächters Siebert in Alt Salesche zum Standesbeamten  
für den Standesamtsbezirk Bremin, Kreises Schweb,  
an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers  
Kattner in Wiersch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1897.

Der Ober-Präsident.

6) Nachdem der Herr Minister der öffentlichen  
Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten  
zum Bau einer Nebenbahn von Köniz nach Lippisch

angeordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes  
vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des  
Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit  
den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke  
soweit der Regierungsbezirk Marienwerder in Frage  
kommt, die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von  
Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das ge-  
dachte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf  
ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Marienwerder, den 9. August 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung. Kühne.

7) Nachdem der Herr Minister der öffentlichen  
Arbeiten die Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten  
für eine Nebenbahn von Schlochau nach Reinsfeld an-  
geordnet hat, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes

## G a b e n p r e i s e

## Marienwerder im Monat Juli 1897.

## P r e i s e.

## I. B. Uebrige Marktwaaren.

I. B. Uebrige Marktwaaren.																														
Hülsenfrüchte				Stroh				Fleisch								Gerau- chter Schwein- fleisch														
Erbse, (gelbe) zum Kochen	Speise- bohnen, (weiße)	Linzen	Kar- toffeln	Nicht- grum	Heu	im Groß- handel	Kind im Kleinhandel von der Kiefe vom Bauch	Schwei- ne-	Kalb-	Ham- mel	Gerau- chter Schwein- fleisch	Butter.	1 Schod	60 Stück																
Es kosteten je 100 Kilogramm																														
M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s											
—	—	—	—	506	—	—	—	100	—	140	1	—	120	—	80	1	—	160	1	91	2	62								
13	50	23	50	45	—	350	5	3	450	—	120	1	—	120	105	105	1	50	2	2	50									
14	50	—	—	644	362	—	404	8050	128	108	119	—	89	1	—	2	—	2	11	3	58									
16	25	—	—	475	5	—	6	90	—	110	1	—	1	—	90	1	—	1	60	1	77									
16	—	—	—	4	6	—	6	9750	120	1	120	1	—	1	—	2	—	1	60	2	47									
13	50	22	—	25	516	375	275	450	97	120	95	10	10	10	10	1	40	1	—	2	50									
—	—	—	—	398	—	—	—	48	—	116	108	118	84	109	1	60	1	79	2	64										
17	—	30	—	40	386	445	—	370	94	112	92	134	96	110	1	70	1	67	2	70										
—	—	—	—	304	—	—	—	—	—	1	—	89	104	66	—	95	1	30	1	—										
11	11	—	—	456	6	—	6	—	—	1	—	—	120	60	1	—	1	60	2	—	2	60								
17	90	30	—	70	511	4	—	356	95	120	1	14	1	105	1	64	1	79	2	50										
16	—	—	—	5	—	—	—	120	—	150	130	150	1	20	140	2	40	2	20	3	—									
—	—	—	—	240	4	3	4	75	—	80	80	120	—	1	—	1	20	1	70	2	—									
14	—	—	—	750	420	—	420	110	—	140	1	130	90	1	—	1	50	2	—	2	70									
11	75	30	—	—	550	320	270	275	—	1	—	80	120	65	1	—	1	60	1	63	2	68								
—	—	—	—	378	537	—	437	—	—	1	—	120	91	1	—	1	27	1	74	2	60									
19	27	—	—	277	—	—	—	75	—	85	75	95	80	80	1	50	1	85	2	30										
16	50	—	—	432	375	290	475	60	140	95	105	90	115	1	50	1	90	2	27											
15	—	23	—	35	578	404	—	444	100	130	120	124	120	120	1	44	1	86	2	47										
13	—	35	—	—	432	—	5	90	111	102	111	114	111	1	80	1	50	2	20											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
225	28	193	50	215	90	84	67	38	14	35	67	81	1332	—	23	22	18	69	24	84	18	10	22	5	33	75	36	85	54	06
15	02	27	64	43	454	449	287	452	88	80	116	98	118	91	105	1	61	1	76	2	57									

vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit den Besitzern der in Betracht kommenden Grundstücke, soweit der Regierungsbezirk Marienwerder in Frage kommt, die Verpflichtung auferlegt, die Vornahme von Handlungen, die zu den Vorbereitungen für das ge-

achte Eisenbahn-Unternehmen erforderlich sind, auf  
hrem Grund und Boden geschehen zu lassen.  
Marienwerder den 10. August 1897

amens des Bezirks-Ausschusses.

## Der Vorsitzende.

In Vertretung: Kühne.

## 8) Durchschnitte-

## Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1897 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.			2. Kälber für 100 Pf.		3. Schweine für 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als						
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-			
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	mageres Vieh	fette	mageres Vieh	vieh	ber	ne	niel.			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
—	17	—	18	50	—	—	36	75	34	50	—	68	—	966	—

Marienwerder, den 12. August 1897.

## Der Regierungs-Präsident.

Nr.	Namens der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1897.																
		Mehl zur Speiserei- tung aus		Gersten- weizen-		Buch- weizen-	Daser- Grüße	Hirse.	Reis Java.	Kaffee		Speise Salz	Schwei- ne-Schmalz (fleißiges)	Kinder- nieren- taig	Essig.			
		Weizen.	Rog- gen.	Grau- pe.	Grüße	Grüße			Java. mittlerer (röh.)	Java gelb in ge- brann- ten Bobnen				500 g				
Es kostet je 1 Kilogramm!																		
1	Christburg	28	22	30	30	38	45		45	260	320	20	140					
2	Culm	25	21	38	35	40	40	40	60	330	380	20	160					
3	Dt. Eylau	35	25	65	50	65	70	60	55	330	380	20	220					
4	Dt. Krone	30	23	40	30	40	40	40	40	290	365	20	160					
5	Flatow	26	21	60	50	50	50	50	45	3	360	20	160					
6	Graudenz	29	25	40	35	55	45	45	55	270	320	20	140					
7	Jastrow	30	20	50	30	40	40		30	260	320	20	180					
8	Köniz	27	20	45	25	39	41	50	40	280	360	20	160					
9	Löbau	24	20	40	25		40		30	240	3	20	160					
10	Mt. Friedland	30	20	50	30	35	35	35	40	280	320	20	140					
11	Marienwerder	26	22	56	56	55	50	57	65	3	380	20	160					
12	Mewe	30	28	59	48	58	68	33	48	277	340	19	215					
13	Neumark	24	20	40	40	50	60	60	60	280	380	20	140		50	16		
14	Riesenburg	32	20	50	70	50	70	60	60	280	360	20	140					
15	Rosenberg	30	30	60	38	60	60	60	40	320	380	20	180					
16	Schlochau	28	20	30	24	40	40		30	260	320	20	160					
17	Schweß	25	21	22	19	19	23	27	28	285	3	20	140					
18	Strasburg	23	19	46	32	55	55	37	55	290	380	20	140					
19	Stuhm	26	20	20	20	40	40	36	30	260	3	20	160					
20	Thorn	28	22	40	40	50		40	60	320	4	20	160					
21	Tuchel	22	19	50	25	50		45	40	340	370	20	170					
22	Hammerstein																	
23	Neuenburg																	
24	Vandsburg																	
	Summa	578	458	931	752	929	912	775	95	—	—	9	33	85	50	51		
	Durchschnittspreis	28	22	44	36	47	48	46	46	2	—	20	161	50	13			

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die eingesetzten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. August 1897.

## 9) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgelebten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Juli 1897 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juli 1897 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-

	Der Regierungs-Präsident. schlages von fünf vom Hundert für 50 kg			Richt-
	Hasfer.	Heu.	stroh.	
im Hauptmarkttorte				
Culm für den Kreis Culm	7,09	2,36	2,63	
Flatow für den Kreis Flatow	6,66	3,15	3,15	
Dt. Krone "	7,14	3,15	2,63	
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,30	2,12	1,90	
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,49	1,87	2,10	
Könitz für die Kreise Könitz, Schlochau und Tuchel	6,76	1,94	2,33	
Graudenz für die Kreise Grau- denz und Schweß	6,40	2,36	1,92	
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn		2,33	2,12	
— in Thorn ist Hasfer nicht zu Markte gekommen.				
Marienwerder, den 12. August 1897.				
Der Regierungs-Präsident.				

**10) Vorlesungen und praktische Übungen**  
an der  
Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.  
Wintersemester 1897/98.

Beginn am 5. Oktober 1897.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. — Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 4 stündig. — Übungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1 stündig. — Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 1 stündig. — Seuchenklinische Demonstrationen.

2. Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6 stündig. — Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Übungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. — Obductionen, täglich, je nach vorhandenem Material.

3. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 2 stündig. — Thierzuchtlehre und Gestütfkunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Demonstrationen über Kinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Kindes, Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 1 stündig. — Ambulatorische Klinik.

4. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2 stündig.

5. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3½ Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. — Pharmaceutische Übungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr.

6. Professor Boether: Anatomie der Haustiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9 stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6 stündig. — Anatomische Übungen, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Zoologie, Montag bis Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 5 stündig.

7. Professor Dr. Malmus: Specielle Pathologie und Therapie, Montag und Sonnabend von 8—9 Uhr

Vormittags, Dienstag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 6 stündig. — Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Haustiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.

8. Lehrer Frick: Specielle Chirurgie, Montag von 4—5 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Operationsübungen, Montag und Mittwoch von 2—4 Uhr Nachmittags, 4 stündig. — Spitalklinik für kleine Haustiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.

9. Professor Haeferle: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5 stündig.

10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlaages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2 stündig.

11. Repetitor Fries: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig.

12. Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr Nachmittags und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig. — Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmündung von Giften mit Demonstrationen, Sonnabend von 2—3 Uhr Nachmittags, 1 stündig.

13. Dr. Benner: Die Drogen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Nachmittags, 2 stündig.

14. Assistent Bartels: Demonstrationen über Be- schirrung und Sattelung.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähtere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zu- sendung des Programms

Hannover, den 4. August 1897.

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

**II)**

**Bekanntmachung.**

Gemäß der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreussischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Sozietät für das Rechnungsjahr 1. April 1896/97 sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. August 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung: Hinze.

## Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben des Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fonds für das Etatsjahr 1. April 1896/97.

des Etats		Einnahme.			
Titel	Nr.		M	Th	M
Restverwaltung.					
1	1	Reste an ordentlichen Feuersozietäts-Beiträgen pro 1895/96 und zurück	2 641	20	
4	1	Kosten der Versicherungsschilder	19	—	
		Einmalige Einnahme zur Deckung des Defizits pro 1894/95	754	81	
		Bestand aus dem Vorjahr 1895/96	136 883	93	
5	1	Insgemein (mehr eingezogener außerordentlicher Beitrag)	18 541	98	
		Summa der Restverwaltung			158 840 92
Laufende Verwaltung.					
1	1	Ordentliche Feuersozietätsbeiträge	614 969	72	
3		Reserve-Fonds			
	1	Zinsen von den Beständen	37 477	50	
		Verjährte Restbrandentschädigungen	3 687	—	
		Erlös für gefündigte oder verkaufte Effekten	3 200	—	
4	1	Für Versicherungsschilder	669	—	
5	1	Insgemein	20	—	
		Einmalige Einnahme zur Deckung des Defizits pro 1895/96	153 464	91	
		Summa Laufende Verwaltung			813 488 13
		Summa der Einnahme			972 329 05

des Etats		Ausgabe.			
Titel	Nr.		M	Th	M
Restverwaltung.					
3	1	Restbrandentschädigungen	202 378	50	
5	1	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen	1 500	—	
6	1	Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	39 175	84	
10	1	Insgemein. (Abführung baarer Kassenbestände an den Reserve-Fonds)	18 541	98	
		Zur Deckung des Defizits pro 1894/95 mehr eingezogener außerordentlicher Beitrag	18 541	98	
		Summa der Restverwaltung			280 138 30
Laufende Verwaltung.					
1	1	Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	53 325	23	
2	1	Sächliche Ausgaben	7 441	70	
3	1	Brand- und Löschschadens-Bergütungen	424 535	50	
4	1	Zur Ermittelung von Brandstiftern, für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von Bränden und für rechtzeitiges Eintreffen auswärtiger Spritzen	532	—	
5	3	Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen, zur Förderung der Bildung gehörig organisirter Feuerwehren, sowie zur Unterstützung der Hinterbliebenen der beim Brände verunglückten Löschmannschaften	490	—	
6	1	Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	20 021	33	
3		Nach Ablauf der Berjährungsfrist ausnahmsweise gezahlte Restbrandentschädigungen	1 641	50	
6		Versicherungsprämie für Uebersendung von Effekten an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin	18	30	
7	1	Zu Prozeßkosten	7	25	

des Etats		A u s g a b e.				
Titel	Nr.		M	S	M	S
8	1	Beitrag an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland	529			
9	1	Zur Beschaffung von Versicherungsschildern	500			
10	1	Insgesamt	905	17		
		Summa Laufende Verwaltung			509 856	98
		Summa der Ausgabe			789 995	28
		B a l a n c e.				
		Die Einnahme beträgt	972 329	05		
		Die Ausgabe beträgt	789 995	28		
		Mithin Bestand	182 333	77		

### Vermögens-Bilanz

der Immobiliar-Feuersozietät der Provinz Westpreußen am Schlusse des Etatsjahres 1. April 1896/97.

Laufende Nr.	A c t i v a.	Betrug.	Laufende Nr.	P a s s i v a.		Betrug.
				M	S	
1	Kassenbestand	182 333 77	1	Rassenvorschuß		—
2	Bestand an Werthpapieren:		2	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1 % der Versicherungssumme		1 118 637 20
a.	Coursfähige Effekten nom. 1 125 200 Mark	1 125 733 05	3	Die Brandshadens-Reserve in voller Höhe der angemeldeten am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadensforderungen		—
b.	Hypothekendokumente	—	4	Die noch rückständigen Schadenzahlungen		184 387 70
3	Ausstehende Forderungen gegen Anderen als Feuersozietäts-Mitglieder	—	5	Sonstige rückständige Ausgaben		10 309 47
4	Rückständige Versicherungsbeiträge, insoffern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niedergegeschlagen sind	5 181 07		Summa		1 313 334 37
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds	—				
6	Zur Balancirung des Betrages der Passiva. Defizit pro 1896/97	2 086 48				
	Summa	1 313 334 37				
	Ab: die Passiva	1 313 334 37				
	•/. Balancirt •/.	—				

### 12) Bekanntmachung.

Güterverkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn.

Im Verkehr mit der Marienburg - Mlawkaer Eisenbahn wird vom 1. September d. J. ab in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter neuer Ziffer 7 aufgenommen „7 Torsfreu und Torsnull“.

Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen findet auf diese Artikel keine Anwendung.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird ferner die direkte Abfertigung der Station Czersk auf den Verkehr mit den Stationen Charlottenwerder, Dt. Damerau, Hartowiz, Löbau, Mleczewo, Montowo, Nikolaiken, Rybno, Riesenburg, Rosenberg, Weissenburg und Zajonskowo der Marienburg - Mlawkaer Eisenbahn ausgedehnt.

Über die Höhe der betreffenden Frachtsätze ertheilen die vorgenannten Stationen Auskunft.

Danzig, den 13. August 1897.

Königliche Eisenbahn - Direktion,  
Namens der beteiligten Verwaltungen.

### 13) Bekanntmachung.

Es wird die Verlegung des Weges von Johannisberg nach Stodolka innerhalb der erstgenannten Ortschaft auf einer Strecke von ungefähr 100 m Länge nach der West- und Südseite der gemeinschaftlichen Sandgrube beabsichtigt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können gemäß § 57 des Ges. vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen geltend gemacht werden.

Ciż, den 14. August 1897.

Der Amts vorsteher.

14)

### Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. F. zu 3000 Mark Nr. 238, 449, 631, 788, 1099, 1206, 1690, 1910.

Litr. G. zu 1500 Mark Nr. 119.

Litr. J. zu 75 Mark Nr. 157, 589, 876.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst der dazu gehörigen Zinscheinen Reihe I Nr. 13—16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 2. Januar 1898 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Übermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich ..... Mark für  
d. verloosten 3½ %. Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Litr. . . Nr. . . aus der Königlichen Rentenbankkasse zu ..... empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name).

beizufügen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 14. August 1897.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

### Bekanntmachung.

Die Einziehung des von Schneidemühl nach Schroß führenden öffentlichen Weges innerhalb der Gemarkung Hasenberg, Kreises Dt. Krone, ist diesseits beschlossen worden.

Etwasige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind bei einer Ausschlußfrist von 4 Wochen hierher schriftlich einzureichen.

Gr. Wittenberg, 6. August 1897. Der Amtsvoirsteher.

16)

### Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Juli d. Js. in Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu Konitz getroffenen Wahl den bisherigen Stadtrath, Dampfmühlenbesitzer Julius Kloß daselbst, als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Konitz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Die Wiederwahl des Beigeordneten und Städtkämmerers Emanuel Fischbach der Stadt Culm für eine fernere 12jährige Amtsperiode ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Maurermeisters Rudolf Sonnenburg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schoppe ist bestätigt worden.

Die Ersatz-Wahl des Ackerbürgers Ziehm zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt worden.

Versezt wurden: der Ober-Steuer-Kontroleur Gauß von Schöneck nach Thorn, die Zoll-Einnehmer 2. Kl. Wittstock von Pissakrug nach Schilno und Striepling von Schilno als Zollamts-Assistent nach Gollub, der Grenz-Ausseher Kauer aus Neufahrwasser als Zoll-Einnehmer 2. Kl. nach Pissakrug, die Steuer-Ausseher Bulewicz von Berent nach Strasburg Wpr., Alnts aus Strasburg Wpr. und Fisch aus Kl. Nakel als Grenz-Ausseher nach Thorn, die Grenz-Ausseher Curti von Leibitsch als Steuer-Ausseher nach Briesen, Dreschel in Holl. Grabia nach Leibitsch, Jahn von Besnica nach Thorn, Cheesefiser von Glinken nach Pissakrug, Pahl von Besnica und Nakowski von Schilno als berittener Grenz-Ausseher nach Strasburg Wpr. und Dorf Ottlotshin, die berittenen Grenz-Ausseher Dettmann von Strasburg Wpr. und Adomeit von Dorf Ottlotshin als berittener Steuer-Ausseher nach Tütz und Flatow, der Zollpraktikant Kosch von Thorn nach Dt. Krone. Der Hauptzollamts-Assistent Damerau in Thorn und der Zollamts-Assistent Zühr in Gollub sind pensionirt und der Steuer-Ausseher Sedlag in Dt. Krone ist gestorben.

Dem Hilfsjäger Stenger, bisher in der Oberförsterei Pletz, ist unter Ernennung zum Waldwärter die durch Pensionirung des Waldwärters Bernadi erledigte Stelle zu Schönwerder in der Oberförsterei Landeck vom 1. Oktober d. Js. ab definitiv übertragen.

Der Superintendent Reinhard in Freistadt ist vom 9. August bis zum 9. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortschulinspektor, Pfarrer Stange in Bischofswerder in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Der Kreisschulinspektor Engel in Riesenburg ist vom 3. bis zum 30. September d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor Dr. Zint in Marienburg vertreten.

Dem Fräulein Hamm in Hammerstein ist die Erlaubniß ertheilt, die Privatschule in Hammerstein zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Dem Fräulein Küßner in Hammerstein ist die Erlaubniß ertheilt, an der Privatschule in Hammerstein zu unterrichten.

17)

**Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Groß Nipkau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Rittergutsbesitzer v. Puttkamer zu Gr. Nipkau zu melden.

Die Lehrerstelle an der katholischen Schule in Briesenitz, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

**Anzeigen verschiedener Inhalts.**

18) Zum Transport von Biwaksbedürfnissen während der Herbstübungen der 36. Division werden gebraucht in Löbau:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,  
" 9. 9. 97 = 6 "

in Osterode D/Pr.:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,

in Mühlen:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,  
" 7. 9. 97 = 3  
" 8. 9. 97 = 2 zweispännige,  
" 16. 9. 97 = 27 vierspännige,

18 dreispänige und 14 zweispänige,

in Gilgenburg:

am 6. 9. 97 = 3 vierspännige,  
" 13. 9. 97 = 6  
" 17. 9. 97 = 26 vierspännige,

2 dreispänige und 26 zweispänige,

in Steffenswalde:

am 7. 9. 97 = 3 vierspännige,  
1 dreispänigen,  
" 8. 9. 97 = 2 zweispänige,  
" 13. 9. 97 = 6 vierspännige,  
1 zweispänigen,

Leiterwagen.

Zur Verdingung dieser Wagen findet am 26. August 1897, Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Geschäftszimmer — Danzig Vorstädtischer Graben 25 II — Termin statt, und sind Offerten in vorgeschriebener Form mit den Preisangaben für eine ganze, bezw. eine halbe Tagesleistung bis dahin einzureichen.

Die vom Bundesrath festgestellten Säze und zwar 17,50 Mark für 1 vierspännigen, 14 Mark für

1 dreispännigen, 10,50 Mark für 1 zweispännigen und 7 Mark für 1 einspännigen Wagen dürfen nicht überschritten werden.

Die Bedingungen sowie die näheren Bestimmungen über die Zeit pp. der Gestellung können in unserem Geschäftszimmer erfragt werden.

Danzig, den 16. August 1897.

Intendantur 36. Division.

**Bekanntmachung.**

Der Bedarf an Vorspann zur Beförderung der Lebensmittel und Biwaksbedürfnisse aus den während der diesjährigen Herbstmanöver der 35. Division zu errichtenden Manöver-Proviant-Aemter zu Neidenburg, Wiersbau b. N., Bahnhof Koschlau, Soldau und Lautenburg nach den Kantonementsquartieren bezw. Biwaks der Truppen soll im Wege der öffentlichen Submission mit nach dem Ermessen der unterzeichneten Intendantur darauf folgenden Licitation verdungen werden.

Offerten sind versiegelt mit der Aufschrift:

"Submission auf Manöver-Vorspann"  
vor dem am 23. August d. Js., Vormittags 11 Uhr,  
im Bureau der unterzeichneten Intendantur — Marienwerder- und Salzstraße-Ecke Nr. 36/37, 2 Treppen  
— stattfindenden bezüglichen Termin abzugeben oder  
franko einzufinden.

Ebendaselbst liegen auch die Bedingungen, die vor Abgabe des Gebots entweder eigenhändig zu unterschreiben sind, oder auf welche in der Offerte ausdrücklich Bezug genommen sein muß, aus.

Auch werden die Bedingungen gegen Kopialien-Bergütung übersandt.

Nach Eröffnung des Termins eingegangene Offerten werden ohne Weiteres zurückgewiesen.

Graudenz, den 7. August 1897.

Intendantur 35. Division.

**Bekanntmachung.**

Zur Wahl eines Vereinsvorstehers, von 4 Repräsentanten, 4 Stellvertretern derselben, 2 Schiedsgerichtsbesitzern und 2 Stellvertretern derselben für die Nieszywiener Entwässerungsgenossenschaft steht Termin auf Freitag, den 3. September cr., Nachmittags 4 Uhr, im Görskischen Lokale in Nieszywenc an, zu welchem die Genossen hierdurch eingeladen werden.

Dombrowken, den 12. August 1897.

Der Vorsteher der Nieszywiener Entwässerungs-Genossenschaft.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 33.)

